

Das Kinderschutzkonzept der Evangelischen Grundschule Erfurt

Gliederung

1. Vorwort	S. 1
2. Ziele unseres Kinderschutzkonzeptes	S. 1
3. Organisation des Kinderschutzes	S. 3
3.1 Aufgaben der Leitung	S. 3
3.1.1 Digitaler Kinderschutz	S. 3
3.2 Kinderschutzfachteam	S. 4
3.3 Schulinterne Mitarbeitende	S. 4
3.4 Schulexterne Mitarbeitende	S. 5
3.5 Erziehungsberechtigte, Sorgeberechtigte und Kinder	S. 5
3.6 Datenschutz	S. 5
4. Formen der Kindeswohlgefährdung	S. 7
4.1 körperliche Misshandlung	S. 7
4.2 seelische oder psychische Gewalt	S. 8
4.3 Vernachlässigung	S. 8
4.4 Häusliche Gewalt	S. 8
4.5 Sexuelle Gewalt	S. 9
5. Folgen der Kindeswohlgefährdung	S. 9
5.1 körperliche Anzeichen	S. 9
5.2 Psychosoziale Folgen	S. 10
5.3 Kognitive Folgen	S. 10
5.4 Gewichtige Anhaltspunkte	S. 10
5.5 Objektiv feststellbare Sachverhalte	S. 11
5.6 Einschätzung des Gefährdungsrisikos	S. 11
6. Handlungsschritte bei Verdacht	S. 11
6.1 Konkrete Ansprechpartner in Erfurt	S. 14
6.2 Ansprechpartner für Familien und Kinder	S. 15
7. Reckahner Reflexionen	S. 16
8. Verhaltenskodex	S. 18
9. Anlagen	S. 20

1. Vorwort

Das Kinderschutzkonzept wurde vom Team der Evangelischen Grundschule Erfurt erarbeitet und wird fortführend jährlich evaluiert.

2. Ziele unseres Kinderschutzkonzeptes

Unsere Schule trägt im besonderen Maß eine hohe Verantwortung für die körperliche, seelische und geistige Entwicklung für die uns anvertrauten Kinder.

Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe, unabhängig der Religionszugehörigkeit, Familienkonstellation und Nationalität. Wir stehen allen Kindern und Familien offen, tolerant und wertschätzend gegenüber.

Mit unserem Kinderschutzkonzept wollen wir allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit schaffen und die Rechte der Kinder in unserer Einrichtung schützen. Alle im Haus sollen sich gut aufgehoben fühlen. Unser tagtägliches Verhältnis soll auf Vertrauen und Geborgenheit beruhen. Wir wollen den Kindern eine behutsame und geschützte Atmosphäre ermöglichen, ihnen Sicherheit geben, aber auch Möglichkeiten der selbstständigen und eigenverantwortlichen Entwicklung eröffnen.

Das Kind steht im Mittelpunkt unseres Handelns und Tun, getragen von Werten und einem professionellen Umgang mit Kindern und deren Eltern. Diese tragenden Bindungen

- basieren auf Vertrauen, Respekt und Wertschätzung
- stärken die Persönlichkeit eines Heranwachsenden
- achten auf eine selbstständige und eigenständige Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes
- werden durch Beobachtungen und dem bewussten Wahrnehmen und Ansprechen von Gefühlen, Problemen, Sorgen oder Gedanken gestärkt
- werden durch einen achtsamen Umgang miteinander gefestigt, indem wir Nähe und Distanz verantwortungsbewusst umsetzen.

Die Pädagog*innen unserer Schule sollen sensibilisiert werden Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdung zu kennen, zu erkennen, zu reflektieren,

Fehlverhalten wahrzunehmen und handlungsfähig zu sein. In zahlreichen und regelmäßig durchgeführten Weiterbildungen, Seminaren oder Beratungen stärken wir unseren professionellen Umgang mit den Kindern und Eltern. Für die Umsetzung dieser Ziele braucht es detailliertes Fachwissen, Erfahrungen sowie eine Vernetzung mit dem Jugendamt, interdisziplinärer Kooperation und eine schulinterne Verantwortlichkeit und Zusammenarbeit.

Unser Auftrag ist es präventiv, schützend und handlungssicher bei Kindeswohlgefährdung zu agieren:

- Kinder angstfrei und behütet spielen, lernen und aufwachsen zu lassen
- den Kindern ein gesundes und gutes Körper- und Selbstwertgefühl zu vermitteln
- die Rechte der Kinder zu achten
- körperliche und seelische Grenzen zu wahren und Grenzverletzungen zu vermeiden
- vor überschreitenden Verhalten zu schützen
- offene und persönliche Gesprächsanlässe schaffen und Vertrauensfundamente nutzen
- für Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren
- bei Kindeswohlgefährdung kompetent zu handeln und Handlungsschritte entsprechend des Gefährdungsgrades umzusetzen

So wird unsere Schule ein sicherer Ort für alle. Als Grundlage über das übliche Gewaltschutzkonzept hinaus, verpflichten wir uns einen kinderrechtsbasierten Kinderschutz zu leben. Die Basis dafür findet sich im § 1631 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (Januar 2001). Die Kinderrechtskonventionen gehört zu den international rechtlich bindenden Abkommen, die Menschenrechte garantieren und schützen sollen. Die Konvention wurde 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und verfolgt das Ziel, die Rechte aller Kinder auf der Welt zu schützen. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit dem Jahr 2010 verbindlich und gilt als Bundesgesetz. Die „Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“ zeigen konkret, wie dieser Anspruch umzusetzen ist.

3. Organisation des Kinderschutzes in einer Verantwortungsgemeinschaft

Die Verantwortung für die Maßnahmen zum Schutz des Kindes obliegt der Schule, den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt/ Sozialer Dienst.

Die Verantwortung für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung ist der Schule, dem Kinderschutzfachteam und dem Jugendamt/ Sozialen Dienst zugeordnet.

Alle zusammen agieren in einer Verantwortungsgemeinschaft im Rahmen des §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

3.1 Aufgaben der Leitung

Die Schulleitung arbeitet eng mit der Evangelische Schulstiftung (Trägerin), dem Kinderschutzfachteam und Mitarbeitenden der Evangelischen Grundschule zusammen.

Die Schulleitung ist sowohl Leitungsinstanz als auch unterstützende Instanz. Sie soll den Pädagog*innen helfen, den verantwortungsvollen Auftrag im Kinderschutz praktisch umzusetzen, indem notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden und beispielsweise die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird.

Auch direkte Unterstützung, beispielsweise durch die Teilnahme an Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, ist möglich. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Lehrkraft.

3.1.1 Digitaler Kinderschutz

Fakten unserer IT-Abteilung:

1. Die Konfiguration der Geräte wird zentral über ein MDM (Mobile-Device-Management) System bereitgestellt. Dieses MDM läuft in der trägereigenen Schulcloud und die Nutzung wird überwacht.
2. Alle installierten Programme sind von der Schule entsprechend der pädagogischen Anforderungen vorgegeben. Alle Programme werden über das MDM installiert, andere Installationen sind nicht erlaubt.
3. Die Geräte werden von den Pädagog*innen gezielt und zweckgebunden an die Kinder ausgegeben.

4. Ein Internetzugang ist nur über die schuleigene Firewall möglich. Die Firewall der Schule enthält einen Kinder- und Jugendschutz, der z.B. Safe Search beinhaltet. Hier wird u.a. geprüft, ob die Inhalte im Browser dem Alter der Kinder angemessen sind. Natürlich gibt es da keinen 100% Schutz.

5. Es gibt Regelungen für die privaten mobilen Endgeräte der Kinder (siehe Verhaltenskodex).

3.2 Kinderschutzfachteam

Das Kinderschutzfachteam hat die Aufgabe, alle Mitarbeitenden der Schule im Bereich des Kinderschutzes im Sinne des §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) zu sensibilisieren und bei der Umsetzung des Auftrags im Kinderschutz zu unterstützen.

Das Team übernimmt die Verantwortung für die Qualität und das Vorankommen im Beratungsprozess, ist aber nicht fallverantwortlich.

Die Schulleitung und das Kinderschutzfachteam sind in engem Austausch und sprechen alle Schritte gemeinsam ab.

Durch ihr Spezialwissen im Kinderschutz, ihr Wissen über die Dynamik heikler Fallkonstellationen, den umfassenden Blick über die am Ort vorhandene Hilfestruktur und das Wissen über die Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit der einzelnen Hilfen stellt das Team für die Lehrkraft eine ideale Unterstützung dar.

Ein Mitglied des Kinderschutzfachteams ist in jedem Fallgespräch anwesend, die Aufgabe in diesem Gespräch kann individuell abgestimmt werden.

3.3 Schulinterne Mitarbeitende

Alle schulinternen Mitarbeitenden sind ein Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.

Sie haben den Auftrag, gefährdende Situationen früh zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und den Kindern abzubauen. In Ausnahmefällen - akuten

Gefährdungslagen und wenn das Kind durch gemeinsame Gespräche in größere Gefahr geraten würde - kann auch direkt das Jugendamt involviert werden.

Sobald Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, müssen diese umgehend dokumentiert und das Kinderschutzfachteam und die Schulleitung informiert werden.

3.4 Schulexterne Mitarbeitende, Praktikant*innen, ...

Alle externen Mitarbeitenden verpflichten sich im Interesse des Kinderschutzes gemäß §4 KKG jegliche Informationen, Beobachtungen oder Verdachtsmomente an das Kinderschutzfachteam oder die entsprechenden Pädagog*innen weiterzugeben.

3.5. Erziehungsberechtigte und Kinder

Erziehungsberechtigte und Kinder sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Erziehungsberechtigte sind Experten für die eigene Familie und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Sie sind als Kooperationspartner zu sehen. Die beteiligten Pädagog*innen und die anderen beteiligten Fachkräfte haben in erster Linie den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen. Dies geht nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und Kindern. Ziel der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ist immer, zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Empathie und eine kooperative Grundhaltung sind während des Gesprächs essenziell.

3.6 Datenschutz

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos setzt voraus, dass alle für diese Aufgabe relevanten Daten erhoben werden. Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit den Betroffenen (den Kindern und ihren Eltern).

Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn dadurch ein wirksamer Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wurde (§ 8a Abs. 1, 62 Abs. 3 SGB VIII).

Das gilt z.B. bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Familie. Sind die Betroffenen zur Mitwirkung an der Risikoabschätzung nicht bereit, ist die Datenerhebung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen ebenso zulässig (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).

Das gilt zur Abwendung einer Gefährdung auch für die Datenweitergabe freier Träger an das Jugendamt (§§ 8a Abs. 2, 61 Abs. 3, 64 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Zulässig ist auch die Datenweitergabe durch die Fallzuständige Fachkraft an von außen zugezogenen Fachkräften, wenn das Gefährdungsrisiko „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ abgeschätzt werden soll (§§64 Abs. 1, 65, Abs 1 SGB VIII).

Dabei sind die Daten, soweit das die Aufgabenerfüllung zulässt zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Soweit zur Abwendung einer Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist (§8a Abs. 4 SGB VIII), können die für diese Tätigkeit erforderlichen Daten an dieser Stelle weitergegeben werden.

Insgesamt gilt:

Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Sozialleistungsträgern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt sind bzw. übermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt oder beim freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (vgl. § 34 Strafgesetzbuch (STGB), §§ 64, 65 SGB VIII, §§ 67 ff, SGB X).

Das betrifft auch die Weitergabe anvertrauter und /oder geheimnisgeschützter Daten i. S. §203 Abs. 1 StGB durch Ärzt*innen, Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien- und Erziehungsberater*innen und Sozialarbeiter*innen.

§ 137 Datenübermittlung bei Schulwechsel (Thüringer Schulordnung)

(2) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule übermittelt die abgebende Schule den Schülerbogen und die Zeugnisabschriften. Beim Übertritt in eine berufsbildende Schule wird nur der Schülerbogen weitergeleitet. Soweit nach § 55a Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 ThürSchulG eine Dokumentation erstellt wurde, ist auch diese an die aufnehmende Schule weiterzuleiten.

§55 a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe (Thüringer Schulgesetz)

(2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

§ 57 Datenschutz (Thüringer Schulgesetz)

(4) Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Dokumentationen von Beratungen, die z.B. das Thema sexuelle Gewalt behandeln, sind nach Abschluss der Beratung aufzubewahren, da sie Informationen enthalten, auf die zu einem späteren Zeitpunkt zurückzugreifen in einem schutzwürdigen Interesse des betroffenen Kindes liegt (§84 Abs. 2 SGB X).

Die Dokumentation, die wegen einer Kindeswohlgefährdung durchgeführt worden ist, ist bis zur Volljährigkeit des Kindes aufzubewahren. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die betroffene Person entscheiden, ob sie die Dokumentation nutzen möchte. (Die Betroffenen realisieren oft erst später, was Ihnen widerfahren ist.)

4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist eine „gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt.“ (BGH, FamRZ, 1956, 350 zitiert nach KINDLER; LILLIG 2005)

- ➡ Gefährdung im häuslichen Umfeld
- ➡ Gefährdung innerhalb der Einrichtung

4.1 Körperliche Misshandlung

Ist ein nicht zufällig gewaltsames Einwirken auf Kinder, welches zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tod führen kann. Solche Handlungen reichen von einem Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten, Würgen, Beißen, Schütteln und Tritten, bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen und Waffen. Solche Formen von Gewalt führen insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Brüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, absichtlich zugefügten Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen.

4. 2 Seelische oder psychische Gewalt

Bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen, die die geistig seelische Entwicklung des Kindes erheblich behindern, beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes (u.a. Münchhausen-by-proxy-Syndrom).

4. 3 Vernachlässigung

Ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre:

mangelnde Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit); Mangel an emotionalen Austausch; Mangel an allgemeinen Anregungen, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung; mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes; Unterlassung kann bewusst oder unbewusst auf Grund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissen erfolgen. Folgen sind chronische Unterversorgung des Kindes, hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche oder seelische Entwicklung kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

4.4 Häusliche Gewalt

Ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe, Partnerbeziehung oder einer anderen Form der

häuslichen Gemeinschaft (z.B. Wohngemeinschaften). Kinder, die in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung aufwachsen, sind Betroffene. Die von Kindern erlebten Formen häuslicher Gewalt (z.B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können einzeln oder durch Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden. Belastungen, die für Kinder aus den indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung. Heranwachsende können im Rahmen häuslicher Gewalt auch selbst von körperlicher Gewalt betroffen sein.

4.5 Sexuelle Gewalt

Jede sexuelle Handlung, die an oder von einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Bezeichnet werden sexuelle Handlungen sowohl ohne (z.B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere Jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich).

5. Folgen der Kindeswohlgefährdung

Folgen können zeitlich verzögert sein. Möglich sind körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen. Folgen sind Symptome/Anzeichen von Beeinträchtigungen.

5. 1 Körperliche Anzeichen

Körperliche Anzeichen können sich wie folgt äußern:

Vernachlässigung

- Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, unversorgte Krankheiten, unzureichende Körperhygiene

Kindesmisshandlung

- Hämatome, Brandwunden, Frakturen

- Verletzungen, die sich die Kinder nicht selbst zugezogen haben können

Sexualisierte Gewalt

- Verletzungen im Genitalbereich sowie im analen und oralen Bereich

Häusliche Gewalt

- diffuse Schmerzzustände, Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen

5. 2 Psychosoziale Folgen

Psychosoziale Folgen können sein:

- Ängste, Selbstunsicherheit, Depression, Distanzlosigkeit, Unruhe- und Aggressionszustände, niedrige Frustrationstoleranz, unsoziales Verhalten

5. 3 Kognitive Folgen

Kognitive Folgen können sein:

- Verzögerung der aktiven Aneignung, Forschungsinteresse beeinträchtigt, Sprachverständnis nicht altersangemessen, Wahrnehmungsstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten
 - **Was sind Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung?**
 - **Was sind hingegen ungünstige Familienverhältnisse?**

5. 4 Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind:

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die kindliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden
- schädigende Bedingungen, die nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht
- auf Grund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes absehbar oder bereits eingetreten ist
- Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder, Lebensumstände, welche das leibliche, geistige oder/und seelische Wohl des

Kindes gefährden, unabhängig, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (§ 1666 BGB)

- sind im Erleben und Handeln der Kinder zu suchen sowie im elterlichen Erziehungsverhalten, in der Familiensituation, Wohnsituation, sozialem Umfeld, traumatisierenden Lebensereignissen
- in Anwendung altersspezifische Betrachtung nötig
- besondere Situation kranker, chronisch kranker und behinderter Kinder berücksichtigen

5.5 Objektiv feststellbare Sachverhalte

- äußere Erscheinung
- Verhalten
- Verhalten der Erziehungsperson in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
- familiäre Situation
- persönliche Situation der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft
- Wohnsituation

Siehe Anlage – Checkliste - Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

5. 6 Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1.) eine Gefährdung ist nicht gegeben
- (2.) einzelne Anhaltspunkte
- (3.) drohende Gefährdung
- (4.) akute Gefährdung

6. Handlungsschritte bei Verdacht (Ablaufschema, Kooperationspartner)

1. Fallberatung im Klassenteam
2. Wiederkehrender Kreislauf: Beobachtung, Sammeln von Verdachtsmomenten, Zusammenfassen der Sichtweisen, Überprüfen der Dokumentation, Fragen,

- Verantwortlichkeiten, Elterngespräch (bei mehrmaliger Wiederholung → Schulleitung informieren)
3. Möglichkeit: Hinzuziehen einer Kinderschutzfachkraft
 4. Meldung an die Schulleitung
 5. Verdacht verstärkt sich - Kollegiale Fallberatung (Anwesenheit der Schulleitung, Kinderschutzfachkraft, Klassenteam)
 - 5.1 Leitung der Beratung nicht vom Falleinbringer (siehe Hinweise zur kollegialen Fallberatung)
 - 5.2 Gefährdungsgrad einschätzen (siehe oben)
 - 5.3 ggf. Handlungsempfehlung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Anlage 7)
 - 5.4 Verlaufsdocumentation ausfüllen (Anlage 6)
 6. Meldung an die Schulstiftung
 7. Meldung an das Jugendamt (anonym oder direkt)
 8. Möglicher Handlungsleitfaden (siehe Bild)



Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Jeder Pädagoge ist verpflichtet, angemessen zu reagieren.

Jeder Fall wird dokumentiert.

Die Reihenfolge der Handlungsschritte muss nicht zwingend eingehalten werden.

- 1 Beobachtungen des Lehrers bei Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Schülers
→ Information des Schulleiters
- 2 Beginn der begleitenden Dokumentation und erste Einschätzung durch den Pädagogen
- 3 Schulinterne Prüfung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos, zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein.
- 4 Beteiligung der Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird
- 5 Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Schülers informiert der Schulleiter das Jugendamt.
Das Jugendamt bestätigt die Fallübernahme; Zusammenarbeit mit der Schule im Fall einer Hilfeplanung.



6.1 Konkrete Ansprechpartner in Erfurt

Kooperationspartner: Ärzte – Fachstellen - Verbände

Ansprechpartner*innen	Kontaktdaten
Jugendamt Erfurt Kompetenzzentrum Kinderschutz Frau Blechschmidt Allgemeiner sozialer Dienst bei Gefährdungsmeldung des Jugendamtes Frau Rommel (verantwortlich für Erfurt-West)	0361 – 6554785 0361 – 6554742 0361 – 6554826 0361 – 6554773 rommel.asd@erfurt.de
Stadt Erfurt – Fachberatung Frühe Hilfen Jana Posner-Jauch	Steinplatz 1 0361 – 6554831 fruehehilfen@erfurt.de
Kinder- und Jugendschutzdienst Erfurt „HAUT-NAH“ Mitmenschen e.V. Kinder- und Jugendzuflucht Schlupfwinkel Perspektiv e.V.	Mainzerhofplatz 3 99085 Erfurt 0361 – 7360124 0361 - 5519939
Polizeiinspektion Erfurt-Mitte	0361 - 6620
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
<p style="text-align: center;">Notfallkarte</p> <p>Kinder- und Jugendschutzdienst HautNah0361 7360124 Kinder- und Jugendzuflucht Schlupfwinkel0361 5519939 Jugendamt Erfurt 0361 655-4742 Sorgentelefon 0800 008 008 0 Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon116 111 Kinderschutzambulanz Helios Klinikum.....0361781-72 284 Notarzt..... 112 Polizei110</p> <div style="text-align: right;">  <p>Erfurt LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN Stadtverwaltung</p> <p>(24h erreichbar) (Mo-Sa 14-20 Uhr)</p> </div>	

6.2 Ansprechpartner für Kinder und Familien

Kinder- und Jugendsorgentelefon in Thüringen	0800 - 0080080
Schulseelsorge Marlen Schönemann	Übers Sekretariat

7. Reckahner Reflexionen

Die Reckahner Reflexionen zeigen konkret, wie die Ethik pädagogischer Beziehungen umzusetzen ist. Das ist ein Manifest mit 10 Leitlinien für alle pädagogischen Berufe, basierend auf umfassenden empirischen Studien. Die Reckahner Reflexionen beruhen auf einer fünfjährigen interdisziplinären und internationalen Auseinandersetzung mit dem Thema Ethik pädagogischer Beziehungen, an dem Fachleute aus Praxis, Leitung, Verwaltung, Wissenschaft, Bildungspolitik und Stiftungen beteiligt waren (zusammengefasst 2021).



Was ethisch begründet ist

1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist

7. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.

8. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
9. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
10. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

8. Verhaltenskodex

1. Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit Kinder vor Schaden und jeder Art von Gewalt bewahrt werden. Deshalb beachte ich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden und bin aufmerksam gegenüber Gefahren und grenzüberschreitendem Verhalten.

2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzen und Empfindungen von Kindern wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb begegne ich dem eigenen Willen aller Gruppenmitglieder mit Respekt. Unsere Arbeit wird getragen von dem Vertrauen in die Entwicklungskräfte aller Beteiligten und dem Wunsch, niemanden je zu beschämen.

3. Ich achte auf den Schutz der Intimsphäre im Bereich der digitalen Medien. Ich sensibilisiere die Kinder und das Team im Umgang mit den Gefahren digitaler Medien und schreite konsequent bei Grenzüberschreitung ein.

4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für grenzüberschreitendes Verhalten an den mir anvertrauten jungen Menschen.

5. Mir ist bewusst, dass zahlreiche Integrationskinder an unserer Schule lernen. Aufgrund der spezifischen Beeinträchtigung besteht eine höhere Gefahr der Grenzüberschreitung.

6. Ich achte darauf, alle Lernenden, Eltern und Mitarbeitende gleichwürdig zu behandeln. Ein Umgang mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden spiegelt gegenseitige Wertschätzung und Respekt wider. Deshalb verzichte ich auf abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

7. Ich spreche in unserem Arbeiterteam Situationen an, die mit diesem Kodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima untereinander zu schaffen und zu erhalten.

8. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex gelesen und verstanden habe und danach handeln werde.